

Zur Auslegung des Begriffs „Zellen eines Embryos“ in § 3a Abs. 1 ESchG

Anmerkung zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 30.11.2018 – 20 B 18.290*

Ralf Müller-Terpitz/Ali Günes

I. Sachverhalt des Verwaltungsrechtsstreits

Im zu besprechenden Rechtsstreit vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wandte sich die Klägerin als Betreiberin eines Medizinischen Versorgungszentrums gegen einen Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus dem Jahre 2015, der ihr die Durchführung gendiagnostischer Trophektodermbiopsien ohne Zustimmung der zuständigen Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik (PID-Ethikkommission) untersagte. Die Untersagungsverfügung enthielt eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 10.000 € für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung.

Diese Zwangsgeldandrohung wurde mit einem späteren Bescheid für fällig erklärt, nachdem ein von der Klägerin behandeltes Paar die nachträgliche Zustimmung der Bayerischen PID-Ethikkommission zu einer klägerseitig bereits durchgeführten Trophektodermbiopsie beantragt hatte. Auch gegen diesen Bescheid, der zudem die Androhung eines erhöhten Zwangsgelds bei abermaliger Zuwiderhandlung enthielt, erhob die Klägerin Klage. Nachdem das Verwaltungsgericht München beide Klagen abgewiesen hatte¹, blieb auch die Berufung zum Verwaltungsgerichtshof München ohne Erfolg.

II. Juristische Kernstreitpunkte

Die Klägerin stritt im Wesentlichen für eine teleologische Reduktion der Auslegung des Begriffs „Zellen eines Embryos“ in § 3a Abs. 1 Embryonenschutzgesetz (ESchG)² und postulierte zudem die Notwendigkeit der Berücksichtigung des konkreten Untersuchungszwecks bei der Einstufung einer Maßnahme als Präimplantationsdiagnostik (PID). So vertrat sie die Auffassung, dass es sich bei muralen Trophektoderm-

* Die Entscheidung ist im Volltext abrufbar auf der Homepage der ZfL:
<https://zfl-online.de>

¹ VG München, Ur. v. 7.9.2016 – 18 K 15.2602, 18 K 16.1370, BeckRS 2016, 54334.

² Die Bestimmung lautet: „Wer Zellen eines Embryos in vitro vor seinem intrauterinen Transfer genetisch untersucht (Präimplantationsdiagnostik), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“